

BGer 8C 9/2013 vom 24. Januar 2013

Bundesgericht, 2013-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_9_2013

FR: TF 8C 9/2013 du 24 janvier 2013

IT: TF 8C 9/2013 del 24 gennaio 2013

Regeste

Sozialhilfe | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 24.01.2013 8C 9/2013 (8C_9/2013) Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 24.01.2013 8C 9/2013 (8C_9/2013) Tribunale federale I Corte di diritto sociale 24.01.2013 8C 9/2013 (8C_9/2013)

Sozialhilfe | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_9/2013
Urteil vom 24. Januar 2013 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin
Leuzinger, Präsidentin, Gerichtsschreiberin Fleischanderl. Verfahrensbeteiligte
B._____, Beschwerdeführer, gegen Obergericht von Appenzell Ausserrhoden,
Fünfeckpalast, 9043 Trogen, Beschwerdegegner. Gegenstand Sozialhilfe (Unentgeltliche
Rechtspflege, Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts
von Appenzell Ausserrhoden vom 22. Oktober 2012. Nach Einsicht in den Entscheid des
Obergerichts von Appenzell Ausserrhoden vom 22. Oktober 2012, mit welchem das Gesuch
von B._____ um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege in einem
Sozialhilfeverfahren wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abgewiesen wurde, in die
Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, mit der B._____ beantragt, in
Aufhebung des angefochtenen Entscheids sei ihm für das vorinstanzliche Verfahren die
unentgeltliche Rechtspflege in Form des Erlasses von Gerichtsvorschüssen zu gewähren
und es sei ihm eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 500.- zuzusprechen, in das
Ersuchen um Erteilung der unentgeltlichen Prozessführung für das bundesgerichtliche
Verfahren, in Erwägung, dass es sich beim Entscheid, mit welchem vorgängig des
Sachentscheids ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen wird, um eine
Zwischenverfügung handelt (Urteil [des Bundesgerichts] 2D_1/2007 vom 2. April 2007 E.
2.1 mit Hinweisen), dass der angefochtene Entscheid daher keinen Endentscheid (Art. 90
BGG), sondern einen Zwischenentscheid darstellt, der nur unter den Voraussetzungen von
Art. 92 f. BGG beim Bundesgericht anfechtbar ist (BGE 133 IV 335 E. 4 S. 338), dass
vorliegend einzig der Eintretensgrund des nicht wieder gutzumachenden Nachteils (Art. 93
Abs. 1 lit. a BGG) in Frage kommt, dass die Verweigerung der unentgeltlichen
Rechtspflege rechtsprechungsgemäss einen solchen Nachteil bewirken kann, wenn nicht
nur die unentgeltliche Rechtspflege verweigert, sondern zugleich die Anhandnahme des
Rechtsmittels von der Bezahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht wird (BGE
133 V 402 E. 1.2 S. 403; Urteile [des Bundesgerichts] 2C_1102/2012 vom 20. Dezember
2012 E. 1 und 4A_100/2009 vom 15. September 2009 E. 1.3, nicht publ. in: BGE 135 III
603), dass der Beschwerdeführer weder geltend macht, noch erkennbar ist, dass die
Vorinstanz einen Kostenvorschuss mit der Androhung erhoben hat, im Säumnisfall auf das

Rechtsmittel nicht einzutreten, dass, sollten dem Beschwerdeführer im Hauptverfahren Kosten auferlegt werden, er die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege im Rahmen des Endentscheids noch anfechten kann (Art. 93 Abs. 3 BGG ; Urteil [des Bundesgerichts] 2C_1102/2012 vom 20. Dezember 2012 E. 2), dass daher nicht ersichtlich ist, inwiefern die Zwischenverfügung einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte, dass auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde mithin nicht einzutreten ist, dass auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), dass das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung für das bundesgerichtliche Verfahren damit gegenstandslos wird, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und der Sozialkommission X._____ schriftlich mitgeteilt. Luzern, 24. Januar 2013 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Leuzinger Die Gerichtsschreiberin: Fleischanderl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.